

Verordnung der Erzdiözese Freiburg über die Arbeitszeit der Kirchenbeamten

(Kirchliche Arbeitszeitverordnung)

-KAZVO-

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 18 der Bistums-KODA-Ordnung wird auf Grund von § 104 der Kirchenbeamtenordnung (KBO) vom 7. Dezember 1992 (ABl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 1994 (ABl. S.393), folgende

Verordnung

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Auf das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten der Erzdiözese Freiburg findet die Verordnung der Landesregierung von Baden-Württemberg über die Arbeitszeit der Beamten und Richter des Landes (Arbeitszeitverordnung -AZVO-) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte im Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach den für die beamteten Lehrkräfte des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung, soweit durch kirchliche Regelung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Auslegungsregeln

Wird in einer für den kirchlichen Dienst inkraftgesetzten beamtenrechtlichen Regelung des Landes Baden-Württemberg Bezug genommen auf nicht inkraftgesetzte Regelungen des Landesrechts, finden an Stelle der in Bezug genommenen Regelungen die entsprechenden kirchenbeamtenrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung.

§ 3

Dienst an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dienstfrei. Wenn es die dienstlichen Verhältnisse erfordern, kann für einzelne kirchliche Dienststellen etwas anderes bestimmt werden.

§ 4

Dienst an Vorfesttagen und zwischen Weihnachten und dem 8. Januar

(1) Der Heilige Abend und Silvester sind dienstfrei. § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Am Gründonnerstag wird ab 12.00 Uhr und an einem Werktag, der in der Zeit vom 27.12. bis zum 08.01. einzeln zwischen einem Sonntag und einem gesetzlichen Feiertag liegt, ganztags Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erteilt, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Dem Kirchenbeamten, dem diese Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Bezüge erteilt.

(2) § 10 der Arbeitszeitverordnung des Landes Baden-Württemberg findet keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.